

ORDNUNG

der Stadt Osterode am Harz

für die Überlassung von Räumen in städtischen schulischen
Einrichtungen und Sportanlagen

A. Allgemeine Grundsätze für die Überlassung

§ 1

Räume in städtischen Schulen sowie Sportanlagen können auf besonderen Antrag an Vereine, Verbände, Gruppen und Organisationen (Benutzer) überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schulen nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Die Überlassung erfolgt in jedem Falle nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

§ 3

Die Benutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Beschädigungen und Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sind sofort und unaufgefordert der Schule (Hausmeister) anzuzeigen.

In den Räumen sind das Rauchen, die Abgabe und der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.

Veranstaltungen sind grundsätzlich so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude um 22.00 Uhr verlassen wird.

Wenn Bau-, Reinigungs- und sonstige große Hausarbeiten vorgenommen werden, kann die Überlassung während dieser Zeiten eingeschränkt oder untersagt werden.

In den Schulferien sind die Sporthallen und Schulen grundsätzlich geschlossen.

§ 4

Die Benutzer sind verpflichtet, die Haus- bzw. Hallenordnung zu beachten und die Anweisungen der zuständigen städtischen Bediensteten zu befolgen.

Die Räume werden nur an den zuständigen verantwortlichen Leiter übergeben. Der Leiter übernimmt die Verantwortung dafür, dass die Teilnehmer der Veranstaltung sich auf die überlassenen Räume bzw. auf den zu ihnen führenden Korridoren beschränken; die übrigen Korridore und Räume dürfen nicht betreten werden.

§ 5

Der Benutzer haftet der Stadt Osterode am Harz für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung (einschließlich der Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten) an den Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Geräten der Stadt Osterode am Harz verursacht oder den Bediensteten der Stadt Osterode am Harz zugefügt werden. Der Nachweis eines Verschuldens ist nicht erforderlich. Der Benutzer hat die Schäden unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

Der Benutzer ist berechtigt, die Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte unmittelbar vor der Benutzung auf das Vorhandensein von Schäden zu überprüfen. Soweit er diesbezüglich Beanstandungen nicht vor der Benutzung erhebt, wird unwiderleglich vermutet, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind.

Der Benutzer hat die Stadt Osterode am Harz von Ansprüchen jeder Art freizustellen, die gegen sie von Dritten aus Anlass der Benutzung erhoben werden.

Die Stadt Osterode am Harz haftet für keinerlei Schäden, die dem Benutzer oder Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere auch für das Abhandenkommen von Garderobe oder anderen bei der Benutzung mitgeführten Sachen. Auch für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Benutzung beeinträchtigenden Ereignisse haftet die Stadt Osterode am Harz nicht.

§ 6

Für die Überlassung von Räumen und Sportanlagen ist grundsätzlich eine Gebühr zu zahlen.

B. Gebühren für die Überlassung

§ 7

Benutzergruppen

Für die Festsetzung der Gebühren werden zwei Benutzergruppen unterschieden:

Benutzergruppe A:

Vereine und Verbände sowie Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der Abgabenordnung als förderungswürdig anerkannt sind oder deren Bestreben auf kulturellem oder auf dem Gebiet des Bildungs- oder des Gesundheitswesens (Sport) liegt und deren Hauptgeschäftssitz im Stadtgebiet begründet ist, soweit sie nicht kommerziell tätig sind. Außerdem dürfen die satzungsgemäßen Aufgaben den Widmungszweck der Einrichtung nicht beeinträchtigen.

Benutzergruppe B:

Nicht unter Gruppe A fallende Benutzer, insbesondere, wenn diese kommerziell tätig sind.

Die Entscheidung, unter welche Benutzergruppe eine Veranstaltung fällt, trifft ausschließlich und verbindlich die Stadt Osterode am Harz.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde bei

1. <u>Sportanlagen</u>	Gruppe A		Gruppe B	
	Mo - Fr	Sa, So + Ft	Mo - Fr	Sa, So + Ft
a) Sporthalle Röddenberg	34,00 €	45,00 €	67,00 €	90,00 €
b) MZH Schwiegershausen	22,00 €	29,00 €	45,00 €	56,00 €
c) Mehrfachhallen (Lasfelde)	17,00 €	22,00 €	34,00 €	45,00 €
d) Schulturnhallen - MZH Förste (ohne Anbau) - Obere Halle Freiheit - Sporthalle Lasfelde (ohne Anbau) - u. a.	11,00 €	14,00 €	22,00 €	29,00 €
e) Gymnastikräume	6,00 €	9,00 €	11,00 €	17,00 €
f) <u>Außensportanlagen</u> A-Platz Jahnstadion	17,00 €	22,00 €	34,00 €	45,00 €
-- Sportplätze	11,00 €	14,00 €	22,00 €	29,00 €
-- sonstige Sportflächen (Hartplatz, Ausweichsportplatz)	6,00 €	9,00 €	11,00 €	17,00 €
2. <u>Eingangshallen, Aulen</u>	11,00 €	17,00 €	22,00 €	34,00 €
3. <u>Klassen- und Fachunterrichtsräume</u>				
a) allgem. Unterrichtsräume	9,00 €	11,00 €	17,00 €	22,00 €
b) Sonderräume (Zeichen-, Physik-, Chemie- oder Werkraum)	11,00 €	17,00 €	22,00 €	34,00 €
4. <u>Zeitaufwand für Auf- und Abbau, Proben etc.</u>	6,00 €	9,00 €	11,00 €	17,00 €

Bei Ausstellungen, Messen u. ä. längerfristigen Veranstaltungen wird die Gebühr für die ganztägige Nutzung auf den 5fachen Stundensatz festgesetzt.

Für die Inanspruchnahme anderer stadteigener Räumlichkeiten können grundsätzlich die vorgenannten Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Anfallender Müll ist durch den Veranstalter zu entsorgen. Eine Entsorgung über die Mülltonnen der genutzten Einrichtung ist nicht zulässig.

§ 9 Nebenkosten

Mit der Gebühr gemäß § 8 sind folgende Nebenkosten abgegolten:

- Hausmeisterentschädigung
- Heizung, Energie, Wasser und die übliche Reinigung der benutzten Räume.

Entstehen durch die Benutzung der Einrichtungen Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs, so sind diese zusätzlich zu entrichten.

Für die Benutzung eines Klaviers oder Flügels sind vom Veranstalter je Veranstaltungsstunde **15,00 €** zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn der Veranstalter eine gesonderte Nachstimmung des Flügels selbst durchführen lässt.

§ 10 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 11 Fälligkeit

Die Gebühren (§ 8) und die Nebenkosten (§ 9) sind innerhalb von 10 Tagen nach Zahlungsaufforderung bzw. Beendigung der jeweiligen Veranstaltung zu entrichten. In begründeten Fällen kann die Überlassung der Einrichtung von der vorherigen Zahlung der Gebühr oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 12 Billigkeitsregelung

Aus Billigkeitsgründen kann die Stadt Osterode am Harz auf Antrag von der Festsetzung einer Gebühr ganz oder teilweise absehen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 23. Mai 2001 mit Ablauf des 30. April 2013 außer Kraft.

Osterode am Harz, den

Der Bürgermeister

gez. Becker